

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 11.12.2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----|---|
| § 1 | 2 |
| § 2 | 2 |
| § 3 | 3 |
| § 4 | 3 |

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-AltLünen dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, 10.04.2016, am Sonntag, 05.06.2016, am Sonntag, 30.10.2016 und am Sonntag, 04.12.2016, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Süd dürfen am Sonntag, 03.07.2016 und am Sonntag, 11.12.2016 die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen am Sonntag, 22.05.2016 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein

§ 2

- (1) Der Stadtteil Lünen-Mitte ist wie folgt begrenzt:
Im Westen durch die alte Trasse der Rührenbecke bis zur Lippe; westlich der Straße „An der Wethmarheide“
im Norden durch das südliche Ufer der Lippe von der Einmündung der Rührenbecke bis zur Einmündung des Wevelsbaches, Wevelsbach (alte Stadtgrenze –verrohrt-) bis zur Grenzstraße/ Einmündung Wevelsbacher Weg;
im Osten durch die Grenzstraße, östliches Ende der Thomas–Mann–Straße, Münsterstraße/ Einmündung Zwolle Allee, Zwolle Allee bis zum nördlichen Lippe-Ufer;
im Süden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der Dortmunder Straße bis zur Eisenbahnbrücke zwischen der Straße „Brückenkamp“ und der Kamener Straße.
- (2) Der Stadtteil Lünen-AltLünen ist wie folgt begrenzt:
Im Westen durch die Lippe ab der Stadtgrenze Lünen/ Waltrop;
im Norden durch die Stadtgrenze Lünen/ Selm;
im Osten durch die Stadtgrenze Lünen/ Werne;
im Süden durch die Lippe ab der Stadtgrenze Waltrop/Lünen bis zum Einfluss des Wevelsbaches (verrohrt), bis zur Grenzstraße/ Wevelsbacher Weg, Münsterstraße, westl. Seite der Zwolle Allee, ehem. Bergehalde, nördl. Lippeufer.
- (3) Der Stadtteil Lünen-Süd ist wie folgt begrenzt:
Im Westen durch den Süggelbach ab der südl. Blücherstraße bis zur Bahnstraße; Leetzenpatt zwischen der Bahnstraße und der Straße „Auf der Leibzucht“, „Auf der Leibzucht“, Jägerstraße ab der Straße „Auf der Leibzucht“ bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2;
im Norden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der südl. Blücherstraße bis zur Eisenbahnbrücke östlich des Preußen-Hafens;

im Osten durch die Eisenbahnlinie Münster-Dortmund vom Datteln-Hamm-Kanal bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2 östlich der Straße „Niersteheide“;

im Süden durch die Bundesautobahn A 2 zwischen den Brücken Jägerstraße und „Niersteheide“.

(4) Der Stadtteil Lünen-Brambauer ist wie folgt begrenzt:

Im Süden und Westen durch die Stadtgrenze Dortmund /Lünen;

im Norden durch die Stadtgrenze Waltrop /Lünen zwischen der Achenbachstraße und dem Datteln-Hamm-Kanal;

im Osten durch den Datteln-Hamm-Kanal zwischen dem Stumm-Hafen und östlich der Straße „An der Wethmarheide“/ Hönninghauser Straße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
(Siehe Amtsblatt Nr. 38/2015 vom 14.Dezember 2015)